

Anzeigenpreise: Liechtenstein und Schweiz: jährl. Fr. 12.50, halbj. 6.25, viertelj. 3.15; Ausland: jährl. Fr. 17.—, halbj. 8.50, viertelj. 4.25; ...

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeterzeile Inland 7 Rp. 20 Rp. Angrenzendes Rheintal (Sargans—Sennwald) 9 Rp. 21 Rp. Uebrig Schweiz und Ausland 10 Rp. 23 Rp.

Erscheint Mittwoch und Samstag



LIECHTENSTEINER

VATERLAND

ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung in Vaduz. Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein). Postcheckkonto: «Liechtensteiner Vaterland», Vaduz, St. Gallen IX 5473.

Druckerei: J. Kuhn's Erben, Buchs. Fernsprecher Buchs (085) 61474. Alleinige Inseratannahme für Schweiz und Ausland: «Publicitas» AG., St. Gallen, und andere Filialen.

Protokoll über die öffentliche Landtagssitzung vom 6. August 1954

(Fortsetzung)

Subventionsgesuch der Bindemähergenossenschaft Schaan

Präsident Dr. A. Ritter: Als nächsten Punkt der Tagesordnung haben wir das Gesuch der Bindemähergenossenschaft Schaan zu behandeln. Die fürstliche Regierung schreibt uns hierunter am 10. Juli:

«Wir beehren uns, Ihnen in der Anlage ein Gesuch der Bindemähergenossenschaft Schaan zur Subventionierung eines neuen Bindemähers übermitteln.»

Das Regierungskollegium hat in seiner Sitzung am 9. Juli beschlossen, Ihnen die Ausrichtung einer 30prozentigen Subvention zu beantragen.»

Das Gesuch selbst hat folgenden Wortlaut:

Am 8. März 1951 stellte die Bindemähergenossenschaft Schaan an die hohe fürstliche Regierung z. H. des hohen Landtages das Gesuch zur Subventionierung eines Bindemähers, dem in dankenswerter Weise entsprochen wurde. In den vergangenen drei Jahren hat sich der Gebäudefortschritt als lohnende Ackerfrucht weiter ausgedehnt. Das Mähen und Binden des Getreides in einem Arbeitsgang hat sich im bisherigen Arbeitsgebiet des Mähbinders soweit durchgesetzt, dass die weitere Aufrechterhaltung einer gewissen Halmfruchtfläche von der mechanisierten Arbeit direkt abhängig ist. Was mit dem vor drei Jahren angeschafften Mähbinder bisher geleistet wurde, mögen nachstehende Zahlen dartun:

Gemähte Fläche:

Table with 5 columns: für Genossenschaft, für Nichtgenossenschaft, Total, Anzahl Partien, denen gemäht wurde. Rows show data for 1951, 1952, 1953, and a total.

Die gemähte Fläche verteilt sich auf die Gemeinden Vaduz, Schaan und Triesen. Jedes Jahr werden überdies viele Bewerber ihr Getreide mit dem Ableger oder mit der Sichel schneiden, weil der Bindemäher die angemeldete Fläche nicht ausfüllen konnte. Die Bindemähergenossenschaft ist stets ihr Möglichstes getan, um in oft 16- bis 18stündiger täglicher Arbeitszeit eine maximale Flächenleistung erzielen zu können.

Für 1954 ist mit einer noch größeren Mähfläche zu rechnen. Konnten aber bisher nicht die Ansprüche befriedigt werden, so ist bei dem größten Areal eine weitere Beschränkung der Anmeldungen die Folge. Denn bei der zeitlich begrenzten Getreideernte, den oft weiten Distanzen zwischen den einzelnen Getreideäckern der Gemeinden und unter Einrechnung eines großen Witterungsbedingten Arbeitsunterbruchs liegt das Leistungsmaximum für einen Bindemäher bei allerhöchstens 100 000 Klaftern pro Saison. Somit drängt sich die Anschaffung einer derartigen Maschine auf, wobei die eine in Vaduz stationiert würde, um hauptsächlich in Vaduz und in Triesen zu arbeiten, während die zweite ihren Standort in Schaan hätte, um nötigenfalls auch in den Gemeinden des Unterlandes eingesetzt werden zu können.

Wir haben auch die Frage eingehend prüfen lassen, ob eventuell der Einsatz eines Mähdreschers in Betracht gezogen werden sollte. Von der zuständigen Stelle wurde uns jedoch von einem Kauf dringend abgeraten, weil die klimatischen Verhältnisse unserer Gegend (unsichere Witterung während der Vegetationsperiode) gegen den Einsatz des Mähdreschers sprechen. Ähnliche Erfahrungen wurden auch im Nachbarn Werdenberg mit dem Mähdrescher gemacht, so daß maßgebende Landwirte wieder zum bewährten System des Aufpuppens und Auflockerns trotz Vorhandensein eines Mähdreschers zurückgekehrt sind.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen gestattet sich die Bindemähergenossenschaft Schaan, Antrag auf Ausrichtung einer 30prozentigen Subvention an die Anschaffungskosten des zweiten Bindemähers zu stellen; sie ersucht die hohe fürstliche Regierung höflichst, dieses Gesuch in wohlwollendem Sinne an den hohen Landtag weiterleiten zu wollen.»

Die Landwirtschaftliche Beratungsstelle äußert sich zu diesem Gesuche unterm 2. Juli wie folgt:

«Das Getreide ist eine der wenigen Ackerfrüchte, für deren Anbau, Pflege und Ernte die Mechanisierung so weit vorangetrieben wurde, daß die Handarbeit sich auf wenige Handgriffe beschränken kann: das Aufpuppen, Beladen der Wagen und die Drescherei. Getreidebau in größerem Ausmaß ohne technische Hilfsmittel ist heute undurchführbar; diese Behauptung läßt sich belegen durch die Tatsache, daß seit Anschaffung eines Bindemähers die Anbaufläche sehr stark gestiegen ist und daher eine Maschine für die vorhandenen Bedürfnisse nicht mehr ausreicht.»

Der zweite Bindemäher wird, wenn er noch in der einen oder anderen Gemeinde des Unterlandes eingesetzt wird, auch hier eine starke Förderung des Getreidebaues nach sich ziehen, weil er einmal die schwersten und unangenehmsten Arbeiten (Mähen und Garbenbinden) übernimmt und überdies relativ billig arbeitet (Fr. 4.— bis 5.— je hundert Klafter, je nach Größe des Grundstückes).

Aus diesen Erwägungen empfehlen wir die Ausrichtung einer Subvention für den zweiten Bindemäher; er arbeitet ja nicht nur für eine kleine Gruppe von Getreidepflanzern, sondern muß, um sich innert nützlicher Frist zu amortisieren, eine maximale Flächenleistung bewältigen. Die genau überprüften Angaben der Gesuchsteller bestätigen dies. Mit vorzüglicher Hochachtung: Landwirtschaftliche Beratungsstelle: gez. Lingg.»

Der Kostenpunkt für die Anschaffung des Bindemähers wäre Fr. 6900.—. Ich stelle somit die Angelegenheit zur Debatte.

Regierungschef Alexander Frick: Der Anbau von Getreide ist heute dank dem vom Bund garantierten Abnahmepreis neben der Erzeugung von Milch wohl eine der sichersten Einkommensquellen unserer Bauern. Mit der starken Teuerung der menschlichen Hilfskräfte ist die Gefahr akut, daß die offene Anbaufläche noch mehr zurückgeht, weil sich der Bauer der etwas weniger arbeitsintensiven Viehzucht zuwendet.

Am Erhalt einer bestimmten Anbaufläche und vor allem am Getreidebau ist aber der Staat interessiert. Neue Weizensorten haben sich für unser Gebiet als recht geeignet erwiesen. Wie Sie aus der Eingabe ersehen, ist der Weizenanbau im Steigen begriffen und wir empfehlen dem Landtag, die angesuchte Subvention zu bewilligen, denn ohne eine moderne Erntemaschine kommt der Bauer nicht mehr auf seine Rechnung. Vor allem der Getreideanbau muß heute aus preislichen Gründen rationell betrieben werden. Auch dieser Bindemäher wird sicherlich gute Dienste leisten.

Präsident Dr. A. Ritter: Den Ausführungen des Herrn Vorredners möchte ich noch anfügen, daß die Finanzkommission dem Subventionsgesuch zugestimmt hat.

Wenn sich zu diesem Gegenstand niemand zum Worte meldet, lasse ich über das Gesuch abstimmen. Wer für die Ausrichtung einer 30prozentigen Subvention an die Bindemähergenossenschaft in Schaan ist, möchte dies durch Handerheben zu erkennen geben.

Die Subvention wird einstimmig bewilligt.

10. Initiativbegehren betreffend die Fischereikarten

Präsident Dr. A. Ritter: Als zehnten Punkt der Tagesordnung haben wir das Initiativbegehren betreffend die Fischereikarten. Ich verlese die Zurschrift der fürstlichen Regierung vom 15. Juli:

ren betreffend die Fischereikarten. Ich verlese die Zurschrift der fürstlichen Regierung vom 15. Juli:

«Wir beehren uns, Ihnen in der Anlage das durch die Herren Robert Jehle, Schaan Nr. 24, Ing. Max Frick, Vaduz Nr. 395, Ing. Meinrad Lingg, Schaan Nr. 25, und Georg Marxer in Nendeln eingereichte Initiativbegehren über die Fischereikarten zu übermitteln.»

Das Initiativbegehren wurde von uns geprüft und es wurde festgestellt, daß in den beiliegenden zehn Unterschriftenheften insgesamt 932 gültige Unterschriften enthalten sind und somit die Initiative zustande gekommen ist. Wir ersuchen deshalb um die verfassungsmäßige Behandlung der Initiative.»

Das Initiativbegehren in seinem Wortlaut ist den Herren Abgeordneten zugestellt worden, so daß auf eine Verlesung verzichtet werden kann. Das Initiativbegehren regt eine Abänderung des Gesetzes vom 28. Jänner 1942 betr. die Abänderung des Gesetzes vom 3. Jänner 1922 über die Einführung von Fischereikarten an. Die Taxen sind etwas geändert, ebenso ist eine Bestimmung bezüglich der Ausländer ohne dauernden Wohnsitz in Liechtenstein aufgenommen. Diese erhalten gemäß den stipulierten Bestimmungen höchstens zweimal im Jahre eine Karte für 1—7 Tage. Außerdem würde für Ausländer zu den obgenannten Gebühren ein Zuschlag von 50 Prozent berechnet. Ich stelle den Punkt zur Debatte, ob der Landtag auf das Begehren eintreten will oder ob er es ablehnen und damit der Volksabstimmung unterziehen will.

Regierungschef A. Frick: Herr Präsident, meine Herren! Das vorliegende Initiativbegehren bezweckt ganz offensichtlich, die Ausübung der Fischerei durch nicht hier wohnhafte Ausländer einzuschränken. Da das Regierungskollegium sich nicht zu einer einheitlichen Stellungnahme aufraffen konnte, gebe ich in Kürze meine persönliche Ansicht hierzu bekannt:

Als erstes möchte ich die diesbezügliche heute geltende gesetzliche Ordnung aufzeigen: Im Jahre 1869 wurde das heute noch voll geltende Fischereigesetz erlassen. Artikel 2 dieses Gesetzes sagt wörtlich: «Die Ausübung des Fischereirechtes wird von der Regierung pachtweise an Inländer hintangegeben. Ausnahmeweise können auch Ausländer als Pächter zugelassen werden.»

Das 1869er Fischereigesetz sah noch keine Fischereikarte vor. Einzig Art. 12 schreibt vor, was vorzukehren ist, wenn jemand anders als der Pächter die Fischerei ausüben will. Es heißt dort wörtlich: «In allen Fällen, wo der Pächter eines Fischwassers den Fischfang nicht persönlich ausübt, hat derselbe bei sonstiger Kündigung des Vertrages und Bestrafung des Fischers die Bewilligung zur Bestellung eines Stellvertreters bei der Regierung nachzusuchen.»

Vom Stellvertreter aber wird ganz allgemein die gleiche Qualifikation verlangt wie vom Pächter selber, er muß daher ebenfalls Inländer sein. Nur ausnahmeweise können ja nach Gesetz Ausländer zugelassen werden.

Erst mit Gesetz vom 3. Jänner 1922 wurden die Fischereikarten allgemein eingeführt und mit einer Gebühr belegt. Art. 2 dieses Gesetzes spricht denn auch ausdrücklich von Ausländern, die einen 50prozentigen Zuschlag zur üblichen Gebühr zu entrichten haben. Im Gesetze vom 26. Jänner 1942 wurde nun dieser Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Jänner 1922 neu gefaßt, indem die Gebührensätze bedeutend erhöht wurden. Von Ausländern aber ist nicht mehr die Rede. Soweit das geltende Recht.

Die Praxis geht nun aber schon seit drei Jahrzehnten in stets zunehmendem Maße ganz andere Wege. Im Jahre 1958 wurden beispielsweise 91 Fischereikarten ausgegeben, von denen 18 auf liechtensteinische Bürger, 20 auf hier wohnhafte Ausländer und 53 auf nicht in Liechtenstein wohnhafte Ausländer entfallen. Die Ausnahme wurde also fast zur Regel!

Demgegenüber ist aber festzustellen, daß die unermüdete Hast auch unser Volk ergriffen hat und daß heute verhältnismäßig viele Landesbürger den Wunsch äußern, sie möchten ihre Freizeit mit dem nervenberuhigenden Fischen zubringen. Durch den Umstand aber, daß heute auch an Ausländer Fischereikarten bis zu drei Jahren zu den gleichen Bedingungen wie an Landesbürger abgegeben werden, fühlen sich die liechtensteinischen Fischereifreizeitbesucher benachteiligt. Diese Kartenabgabe widerspreche dem Sinn und Geist des Art. 2 des Fischereigesetzes vom 8. Dezember 1869, der die Ausübung der Fischerei grundsätzlich den Inländern vorbehalten.

Hierzu ist zu sagen, daß die erlassenen Gesetze betreffend die Einführung der Fischereikarten die schon erwähnten Artikel 2 und 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 1869 nicht abändern, sondern diese sehen nur als Neuerung vor, daß die Fischereiberechtigten eine ganz bestimmte Legitimation, eben die Fischereikarte, bei Ausübung der Fischerei mit sich zu tragen hätten.

Die durch die Initianten vorgeschlagene Gesetzesänderung würde nun eine konkrete Neuordnung auf diesem Gebiete bringen, indem die Regierung über Ansuchen der Pächter ausländischer Sportfischer — sofern kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt — zwei Wochenkarten pro Jahr ausfolgen könnte. Gegenüber der schon sehr großzügigen, aber mit dem Gesetz schwer in Einklang zu bringenden Praxis wäre dies allerdings eine starke Einschränkung.

Ich vertrete die Auffassung, daß

- 1. in Anbetracht der geschilderten Verhältnisse eine diesbezügliche gesetzliche Neuordnung notwendig ist;
2. dem Lande, durch Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes keine wesentliche finanzielle Einbuße aus der Fischereipacht erwachsen würde;
3. dadurch, daß dem Ausländer jährlich zwei Wochenkarten ausgehändigt werden können, auch die Interessen des Fremdenverkehrs gewahrt bleiben.

(Fortsetzung folgt)

Gefährdete Gemeindeautonomie

(Fortsetzung)

III.

Nachdem jede positive Rechtsvorschrift fehlt, wonach für die Bestellung eines Gemeindevorstandes eine obere Altersgrenze zu beachten gewesen wäre, so steht es im freien Ermessen der Wahlbehörde, das ist der Gemeinderat, eine solche anzunehmen, sich daran zu halten oder nicht. Denn niemand kann den Gemeinderat zwingen, einen Beschluß in dieser Richtung zu fassen oder einen einmal gefaßten nicht wieder zurückzunehmen, weil er in seinem Handeln hier vollkommen frei ist, keine Rechtsvorschrift besteht und von ihm daher auch keine verletzt werden kann.

Im vorliegenden Falle kam im Gemeinderat zum Ausdruck, man sollte doch so ungefähr eine Altersgrenze annehmen, damit man nicht Gefahr laufe, es gäben allzu junge Leute auf die Stelle ein, wobei man zur Auffassung gelangte, daß

wohl am besten Leute zwischen 24 und 35 Jahren altersmäßig sich eignen könnten, in welchem Sinne dann auch die Ausrafung auf dem Kirchenplatze erfolgte. Bei den eingehenden Bewerbungen waren nun eine unter dem vollendeten 24. Lebensjahr und eine knapp ob dem vollendeten 35. Lebensjahre und eine zwischen den genannten Daten. Der Gemeinderat von Ruggell nahm einstimmig von diesem Ausschreibungsergebnis Kenntnis und beschloß einstimmig, alle drei Kandidaten als Bewerber anzunehmen und sie dem Forstamte zur Prüfung zu unterbreiten. Niemand im Gemeinderat, auch nicht jene Herren, die nachher nun viel Lärm schlagen, sprach nur ein Wort davon, daß zwei Kandidaten nicht anzunehmen wären. Im Gegenteil, im Gemeinderate zu Ruggell herrschte völliges Einvernehmen, alle drei vorliegenden Bewerber in die Wahl einzubeziehen und sie dem Forstamte zur Prüfung zu unterbreiten.